

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Bienenzucht in der Rechtsprechung

[urn:nbn:de:bsz:31-342840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342840)

ausgezogene Böttchen einzufangen und nach dem Rechten zu sehen. Mittwoch und Samstag abend von 6 Uhr ab werden die aufgestellten Weisel auf Diablage nachgesehen, neue Jungmütter aufgestellt und die begatteten Königinnen mit nach Hause genommen. Hier auf einsamer Waldeshöhe treffen sich in diesen Stunden ernste Züchter zur Zwiesprache und Arbeit. Das verbindet besser, denn alle Vorträge. Gemeinsame Freuden und auch gemeinsame Enttäuschungen teilend.

Rasse- oder Wahlzucht ohne Drohnenzucht ist nicht denkbar. Drohnenzucht ohne Belegstelle bei den heutigen Eigenschaften unserer Bienenvölker unmöglich. Erst wenn alle Bienenvölker Hingler geworden sind, ist die Belegstelle entbehrlich. Bis dahin ist der Weg noch weit.

Anmerkung: Ab. Straub, Engen, liefert fertigen, vorzüglich geeigneten Honigsutterteig. Sch.

Die Bienenzucht in der Rechtsprechung.

Dr. A. Schüßler in Heidelberg.

Die wenigsten Imker sind sich darüber klar, wie sehr ihr Wohl und Wehe von wirtschafts- und rechtspolitischen Fragen abhängt, wie schon eine erfolgreiche Lösung dieser Fragen unentbehrliche Vorbedingung für eine gedeihliche Bienenzucht ist. Die meisten Bienenzüchter halten eine Beschäftigung mit diesen imkerpolitischen Fragen für überflüssig; sie bewirtschaften mit mehr oder weniger Geschick und Erfolg ihre Bienenvölker, streiten allenfalls in einer Imkerversammlung über die beste Bienenwohnung einmal mit und lassen im übrigen den lieben Gott einen guten Mann sein. — Bis allerdings dann eines schönen Tages der Nachbar oder die Polizei es nicht mehr dulden wollen, daß sich die Bienen im Nachbargarten oder auf der Straße ergöhen, oder bis man von irgend jemand sonst vor den Rudi zitiert wird, um dort für irgend einen Schaden, den die Bienlein angerichtet haben sollen, verantwortlich gemacht zu werden. Dann läuft man zeternd zu seinen Imkerfreunden oder zum Verein und schimpft, daß die andern der eigenen mißlichen Lage kein richtiges Verständnis entgegenbringen, — wenn sie genau so sind, wie man das vorher selbst war.

Deshalb sollte in dieser Richtung beizeiten für die Befugung des Interesses der Imker für imkerpolitische Fragen gesorgt werden. Wenn man diesem Verlangen einerseits auf dem Gebiet der Haftpflichtversicherung auch einigermaßen nachgekommen ist, so liegt im übrigen der Erfolg der imkerpolitischen Bestrebungen noch sehr im Argen. Warum? Weil eben der Durchschnittsimker sich um seine rechtliche Stellung als Imker nichts kümmert, weil ihm die materielle Bewirtschaftung seiner Bienen durch den sichtbaren Erfolg näher liegt, als ein beharrliches, eventuell erfolgloses Eintreten für die nicht unmittelbar materiellen imkerpolitischen Forderungen.

Diese Forderungen bewegen sich auf den verschiedensten Gebieten: teils handelt es sich um die Bienen selbst, um den Schutz vor dem Nachbar oder um den Schutz vor Krankheit, teils auch um die Bienenprodukte, um den Honig, der gegen Fälschungen usw. geschützt werden soll.

Da weder im Reich, noch in den einzelnen Ländern ein besonderes Bienen Gesetz oder ähnliches besteht, richtet sich der Schutz für und gegen die Bienen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Diese können begreiflicherweise aber nicht so umfassend und treffend sein, daß keinerlei Zweifel über die Rechtsverhältnisse der Imker und der Bienen bestehen bleiben. Diese Zweifel zu beseitigen, ist und war von vornherein die Aufgabe der Rechtsprechung, die aus diesem Grund für den Erfolg jener imkerpolitischen Forderungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. —

Heute soll zunächst nur auf die Stellungnahme der Rechtsprechung zu den wichtigsten nachbarrechtlichen Fragen eingegangen werden; die anderen Gebiete, wie Haftpflichtversicherung, Seuchenschutz, Steuerschutz, Honigschutz gegen Fälschungen und Einfuhr bleiben für später vorbehalten.

Die wichtigste, immer und immer wieder aufgeworfene Frage ist hier die: Kann der Nachbar verlangen, daß der Imker seinen Bienenstand entfernen oder wenigstens Vorkehrungen treffen muß, die ein Hinüberfliegen der Bienen auf das nachbarliche Grundstück verhindern, oder muß er sich das Eindringen der Bienen auf sein Grundstück und die mögliche Verletzung durch Bienenstiche oder andern Schaden gefallen lassen?

Grundjählich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, auf diesem und mit diesem zu machen, was er will; er kann auch grundjählich jede Einwirkung eines andern auf sein Eigentum verbieten. Dieser Grundsatz kann jedoch natürlicherweise nicht starr durchgeführt werden, da schon allein das gewöhnliche tägliche Leben und noch mehr die wirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeit einen nicht zu verhindernden Einfluß auf fremdes Eigentum mit sich bringen; der Grundsatz muß also Ausnahmen erleiden, das Eigentumsrecht des Einzelnen muß beschränkt werden. Eine derartige Beschränkung des Eigentums ist gesetzlich vorgesehen: der Eigentümer eines Grundstücks kann nämlich eine Reihe von Einwirkungen, die von einem andern Grundstück ausgehen, nicht verbieten, wenn das Grundstück in seiner Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, oder wenn die Einwirkung ortszüblich ist. Somit ist die obige Frage in erster Linie davon abhängig, ob die Bienen auch zu diesen derart geschützten „Einwirkungen“ zu zählen sind. Das Gesetz selbst sagt darüber nichts, trotzdem doch soviel davon abhängt: denn falls die Bienen nicht zu diesen besonderen „Einrichtungen“ gehören, kann jeder Nachbar sich das Hinüberfliegen der Bienen auf sein Grundstück schlechtweg verbieten, die Bienezucht wäre dadurch unmöglich gemacht; gehören aber die Bienen zu diesen „Einwirkungen“, so muß sich der Nachbar das Hinüberfliegen der Bienen unter den angeführten Voraussetzungen gefallen lassen.

Das Gesetz zählt von diesen Einwirkungen nur einige auf, wie Gas, Dampf, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und will durch die zweifelhafte Formel „und ähnliche Einwirkungen“ die Sammlung der übrigen Fälle der Rechtsprechung überlassen.

Mehrfach haben nun Gerichtshöfe festgestellt, daß auch der Bienenflug eine „ähnliche Einwirkung“ darstellt, allen voran das Reichsgericht durch das Urteil des 3. Zivilsenats vom 23. Sept. 1884. Dort wird etwa folgendes ausgeführt: Der Bienehalter, der seine Bienen frei fliegen läßt, macht sich hierdurch für den Gebrauch, den die Bienen von der ihnen gegebenen Freiheit machen, in gleicher Weise verantwortlich, wie derjenige, welcher auf seinem Grundstück Rauch aufsteigen läßt, der durch den Luftzug in ein fremdes Grundstück eindringt und so eine dem Eigentumsrecht widersprechende Einwirkung

auf dieses fremde Grundstück mit sich bringt; in beiden Fällen hängt zwar diese Einwirkung nicht unmittelbar mit einer Handlung des Bienehalters bzw. desjenigen, der den Rauch aufsteigen läßt, zusammen, beide müssen aber die Folgen ihrer Handlungsweise voraussehen und deshalb verantworten. — Somit ist also das Eindringen der Bienen entsprechend dem Eindringen von Rauch zu behandeln. Auf den Standpunkt dieser ja schon aus dem Jahre 1884 stammenden Entscheidung scheint sich — wie aus einer Bemerkung in den sogen. Motiven, d. h. Gesetzesbegründungen hervorgeht — auch das neue bürgerliche Recht zu stellen.

In ähnlicher Weise wurde die Streitfrage vom Oberlandesgericht Stuttgart durch das Urteil des 2. Zivilsenats vom 21. März 1912 entschieden. Dort heißt es, daß der entscheidende Grund der Eingliederung der Bienen in die Reihe der „bevorrechteten“ Einwirkungen auf die Absicht des Gesetzgebers zu legen sei. Die Bienezucht bringe Einwirkungen auf Nachbargrundstücke in weitem Umfang mit sich, sodaß die Bienezucht unmöglich gemacht würde, wenn man die Bienen nicht in der gleichen Weise bevorzugen würde, wie es bei Ruß, Rauch usw. geschehen ist. Wegen der Bedeutung der Bienen 1. als Vermittler der Pflanzenbefruchtung für die Landwirtschaft allgemein, 2. als selbständiger landwirtschaftlicher Erwerbszweig und 3. bei der Wichtigkeit des Honigs als hygienisches Nahrungsmittel kann aber die Unmöglichkeit, Bienezucht zu treiben, vom Gesetze nicht gewollt sein. — Schon im Jahre 1888 erging vom gleichen Gericht durch den 2. Senat am 6. Dezember eine Entscheidung, in welcher nachdrücklichst hervorgehoben wird, daß kein Unterschied darin zu sehen ist, ob unbelebte Gegenstände oder aber Tiere in das Grundstück des Nachbarn eindringen.

Somit ist die Streitfrage einwandfrei dahin zu beantworten, daß das Eindringen der Bienen eine dem Eindringen von Rauch, Ruß, Geräusch usw. ähnliche und dementsprechend rechtlich gleich zu behandelnde Einwirkung im Sinne des Gesetzes ist. Daher kann der Eigentümer — wie schon kurz erwähnt — das Hinüberfliegen der Bienen nur in beschränktem Maß verbieten, nämlich dann, wenn 1. dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung seines Grundstückes entsteht, oder 2. wenn das Aufstellen von Bienenständen nicht ortsüblich ist.

Im ersten Fall muß der Imker beweisen, daß das Wohnen oder die sonstige Benutzung des nachbarlichen Grundstücks nicht unangenehmer und der Wert desselben dadurch nicht herabgemindert wird. — In vielen Fällen kann er das in Anbetracht der unangenehmen Lage, in die das übermäßige Eindringen von Bienen den Nichtimker bringt, überhaupt nicht beweisen; Voraussetzung für den Erfolg des Nachbarn wird dann natürlich immer sein, daß nicht nur einzelne, sondern eine ganze Menge von Bienen eindringen und diese nicht nur vorübergehend. Im zweiten Fall muß der Imker nachweisen, daß das Aufstellen von Bienenständen ortsüblich ist, d. h. von den meisten Nachbarn unter den gleichen Verhältnissen geduldet wird.

Gelingt dem Imker keiner von diesen Beweisen, so kann der Nachbar also die „Einwirkung“, d. h. das Hinüberfliegen der Bienen verbieten; das geht natürlicherweise aber nicht anders, als daß der Imker veranlaßt wird, irgendwelche Vorrichtungen zu treffen, die das Hinüberfliegen der Bienen in ungewöhnlicher und störender Weise verhindern — keinesfalls aber kann der Nachbar in erster Linie die Entfernung des Bienenstandes verlangen; diese Maßregel wird nur dann zulässig, wenn die Vorkehrungen zum Schutze des nachbarlichen Grundstücks ungenügend sind, ein Fall, der ohne Mitwirkung des Nachbarn (z. B. durch einen Konditoreibetrieb o. ä.) so gut wie unmöglich ist.

Im Anschluß daran möge erwähnt werden, daß auch der Polizei ein ähnliches Verbotungsrecht zugebilligt wird, wie eine Entscheidung des preussischen Obergerwaltungsgerichts vom 8. Januar 1904 auseinandersetzt; denn „das Ausschwärmen der Bienen, wobei sie zum Stechen der Menschen, die sich ihnen nähern, besonders geneigt sind“, kann dem Publikum oder einzelnen Personen eine Gefahr bringen! Das schweizerische Recht hat derart kluge Auseinandersetzungen durch die einfache gesetzliche Bestimmung umgangen, daß Bienenstände nur in einem Abstand von 5 Meter von einer Straße oder einem öffentlichen Platz aufgestellt werden dürfen!